



**NÜRNBERGER**  
VERSICHERUNG

NÜRNBERGER  
Beteiligungs-AG

**Außerordentliche  
Hauptversammlung  
12. November 2026**

Erläuterungen zu den  
Rechten der Aktionäre

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für  
alle Geschlechter gleichermaßen.

# Inhaltsverzeichnis

Seite

01

- |           |                                                                                                         |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>04</b> | 1. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung<br>auf Verlangen einer Minderheit nach<br>§ 122 Absatz 2 AktG |
| <b>06</b> | 2. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären<br>nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG                     |
| <b>09</b> | 3. Auskunftsrecht des Aktionärs nach<br>§ 131 Absatz 1 AktG                                             |
| <b>11</b> | 4. Leitungs- und Ordnungsmaßnahmen<br>nach § 14 der Satzung der<br>NÜRNBERGER Beteiligungs-AG           |

12

# Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre

Die Einberufung zur Hauptversammlung der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG enthält unter dem Punkt „II. Weitere Angaben und Hinweise“, Unterpunkt „8. Gegenanträge, Wahlvorschläge, Auskunftsverlangen“ bereits Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Absatz 2 AktG, §§ 126 Absatz 1, 127 AktG sowie § 131 Absatz 1 AktG. Nachfolgende Angaben dienen einer weiteren Erläuterung dieser Regelungen.

## 1. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit nach § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals (dies entspricht 2.016.000 EUR oder 576.000 Aktien) oder den anteiligen Betrag von 500.000 EUR (dies entspricht – aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienanzahl – 142.858 Aktien) erreichen, können nach § 122 Absatz 2 AktG vom Vorstand verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG zu richten und muss der Gesellschaft unter folgender Adresse mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung (der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind dabei nicht mitzurechnen), also spätestens am 18. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MESZ), zugegangen sein:

Vorstand der  
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG  
Aktienverwaltung  
90334 Nürnberg

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit nicht bereits mit der Einberufung geschehen – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Sie werden außerdem alsbald nach ihrer Bekanntmachung auf unserer Internetseite [www.nuernberger.com/hv](http://www.nuernberger.com/hv) zugänglich gemacht.

Die diesen Aktionärsrechten zugrunde liegenden Regelungen des Aktiengesetzes lauten wie folgt:

### **§ 122 AktG – Einberufung auf Verlangen einer Minderheit (Auszug)**

- (1) <sup>1</sup>Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. <sup>2</sup>Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. <sup>3</sup>Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. <sup>4</sup>§ 121 Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 EUR erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. <sup>3</sup>Das Verlangen im Sinne des Satzes 1 muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage, bei börsennotierten Gesellschaften mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

### **§ 124 AktG – Bekanntmachung von Ergänzungsverlangen; Vorschläge zur Beschlussfassung (Auszug)**

- (1) <sup>1</sup>Hat die Minderheit nach § 122 Absatz 2 verlangt, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden, so sind diese entweder bereits mit der Einberufung oder andernfalls unverzüglich nach Zugang des Verlangens bekannt zu machen. <sup>2</sup>§ 121 Absatz 4 gilt sinngemäß; zudem gilt bei börsennotierten Gesellschaften § 121 Absatz 4a entsprechend. <sup>3</sup>Bekanntmachung und Zuleitung haben dabei in gleicher Weise wie bei der Einberufung zu erfolgen.

## 2. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Zugänglich zu machende Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Zugänglich zu machende Wahlvorschläge brauchen nicht begründet zu werden. Gegenanträge von Aktionären nach § 126 Absatz 1 AktG und Wahlvorschläge nach § 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

bei postalischer Übersendung:

Vorstand der  
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG  
Aktienverwaltung  
90334 Nürnberg

per Telefax an die Nummer: 0911 531–3945 oder

per E-Mail an die E-Mail-Adresse: ***hauptversammlung@nuernberger.de***

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Die Gesellschaft wird zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machende Begründungen nach ihrem Eingang im Internet unter ***www.nuernberger.com/hv*** veröffentlichen, wenn sie der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zugehen (der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind dabei nicht mitzurechnen). Es werden daher die bis zum 28. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MEZ), bei der oben genannten Adresse eingehenden Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung berücksichtigt. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Die diesen Aktionärsrechten zugrunde liegenden Regelungen des Aktiengesetzes, die auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen von einem Zugänglichmachen von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen abgesehen werden kann, lauten wie folgt:

### § 126 AktG – Anträge von Aktionären (Auszug)

- (1) <sup>1</sup>Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sind den in § 125 Absatz 1 bis 3 genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimm-

ten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat. <sup>2</sup>Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. <sup>3</sup>Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen.

<sup>4</sup>§ 125 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (2) <sup>1</sup>Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden,
1. soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
  2. wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
  3. wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
  4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist,
  5. wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
  6. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
  7. wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.
- <sup>2</sup>Die Begründung braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.
- (3) Stellen mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen.

## § 127 AktG – Wahlvorschläge von Aktionären (Auszug)

<sup>1</sup>Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gilt § 126 sinngemäß. <sup>2</sup>Der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. <sup>3</sup>Der Vorstand braucht den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht die Angaben nach § 124 Absatz 3 Satz 4 und § 125 Absatz 1 Satz 5 enthält.

### **§ 124 AktG – Bekanntmachung von Ergänzungsverlangen; Vorschläge zur Beschlussfassung (Auszug)**

- (3) <sup>4</sup>Der Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Prüfern hat deren Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort anzugeben.

### **§ 125 AktG – Mitteilungen für die Aktionäre und an Aufsichtsratsmitglieder (Auszug)**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand einer Gesellschaft, die nicht ausschließlich Namensaktien ausgegeben hat, hat die Einberufung der Hauptversammlung mindestens 21 Tage vor derselben wie folgt mitzuteilen:
1. den Intermediären, die Aktien der Gesellschaft verwahren,
  2. den Aktionären und Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, und
  3. den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt haben oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben.

<sup>2</sup>Der Tag der Mitteilung ist nicht mitzurechnen. <sup>3</sup>Ist die Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 zu ändern, so ist bei börsennotierten Gesellschaften die geänderte Tagesordnung mitzuteilen. <sup>4</sup>In der Mitteilung ist auf die Möglichkeiten der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, hinzuweisen. <sup>5</sup>Bei börsennotierten Gesellschaften sind einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

- (2) Die gleiche Mitteilung hat der Vorstand einer Gesellschaft, die Namensaktien ausgegeben hat, den zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung im Aktienregister Eingetragenen zu machen sowie den Aktionären und Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, und den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass ihm der Vorstand die gleichen Mitteilungen übersendet.

### 3. Auskunftsrecht des Aktionärs nach § 131 Absatz 1 AktG

Jedem Aktionär oder Bevollmächtigten ist nach § 131 Absatz 1 AktG auf ein in der Hauptversammlung mündlich gestelltes Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft und die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftsverweigerungsrechte sind in § 131 Absatz 3 AktG aufgeführt.

Das Recht nach § 131 Absatz 1 AktG kann nur in der Hauptversammlung ausgeübt werden.

Die diesem Aktionärsrecht zugrunde liegenden Regelungen des Aktiengesetzes, die auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen von der Erteilung von Auskünften abgesehen werden kann, lauten wie folgt:

#### § 131 AktG – Auskunftsrecht des Aktionärs (Auszug)

- (1) <sup>1</sup>Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. <sup>3</sup>Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach § 266 Absatz 1 Satz 3, § 276 oder § 288 des Handelsgesetzbuchs Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Jahresabschluss in der Form vorgelegt wird, die er ohne diese Erleichterungen hätte. <sup>4</sup>Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.
- (...)
- (2) <sup>1</sup>Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. <sup>2</sup>Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 kann den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
1. soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;

2. soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
3. über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
4. über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
5. soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
6. soweit bei einem Kreditinstitut, einem Finanzdienstleistungsinstitut oder einem Wertpapierinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss oder Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen;
7. soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

<sup>2</sup>Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

- (4) <sup>1</sup>Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. (...) <sup>3</sup>Der Vorstand darf die Auskunft nicht nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 verweigern. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn ein Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs), ein Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) oder ein assoziiertes Unternehmen (§ 311 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) die Auskunft einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) zum Zwecke der Einbeziehung der Gesellschaft in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens erteilt und die Auskunft für diesen Zweck benötigt wird.
- (5) <sup>1</sup>Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden. (...)

#### 4. Leitungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 14 der Satzung der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG

Darüber hinaus ist der Versammlungsleiter in der Hauptversammlung zu verschiedenen Leitungs- und Ordnungsmaßnahmen berechtigt.

Die zugrunde liegende Regelung der Satzung der Gesellschaft lautet wie folgt:

##### **§ 14 Satzung der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG – Vorsitz in der Hauptversammlung und Leitungsbefugnisse (Auszug)**

- (1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats. (...)
- (2) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden und angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen. (...)
- (4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art, Form und Reihenfolge und die weiteren Einzelheiten der Abstimmungen.

Nürnberg, im Oktober 2026

Der Vorstand

